

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2025

02.12.2025

Nummer 51

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Obere Iller

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung

Ort: Großer Sitzungssaal der Stadt Sonthofen
Zeit: Freitag, 5. Dezember 2025, ab 09:00 Uhr

Tagesordnung Verbandsversammlung

Öffentliche Sitzung

1. Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 17.10.2025
3. Vorstellung und Beschlussfassung zur Satzungsänderung
4. Stand Förderantrag für investive Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte
5. Sachstandsberichte und Mitteilungen:
Berichte zu den laufenden Projekten
6. Haushaltsangelegenheiten:
6.1 Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung für das Rechnungsjahr 2024
6.2 Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026 nebst Anlagen
7. Gewässerschutzbericht 2024
8. Verschiedenes und Anfragen

gez.
Dieter Fischer
Verbandsvorsitzender

323

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i.Allgäu

Hiermit wird die am 20. November 2025 vom Gemeinderat Fischen i.Allgäu beschlossene und am 21. November 2025 ausgefertigte neu erlassene Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Fischen i.Allgäu (BGS-WAS) öffentlich bekanntgemacht:

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung
der Gemeinde Fischen i.Allgäu
(BGS-WAS)
vom 21. November 2025**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Fischen i. Allgäu folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.800 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.800 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 1.800 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Beitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.“

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,86 Euro
b) pro m² Geschoßfläche 4,81 Euro

netto zzgl. dem aktuellen Umsatzsteuersatz, derzeit 7 %

§ 7 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Wird ein unbebautes Grundstück vom Eigentümer selbst landwirtschaftlich genützt, so wird der Beitrag so lange zinslos gestundet, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genützt wird.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösebetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird berechnet für jede Wohneinheit im Sinne des Abs. 2 am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Bei zu Wohnzwecken benutzten Grundstücken gilt als eine Wohneinheit im Sinne dieser Satzung jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen.

Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je zehn Gästebetten als eine Wohneinheit. Auch die Vermietung von Ferienwohnungen gilt als gewerbliche Beherbergung im Sinne dieser Satzung.

Andere gewerblich genutzte Grundstücke oder sonstige Grundstücke, bei mehr als einem Gewerbebetrieb innerhalb eines Grundstücks jeder für sich, gelten:

- a) bis zu 400 m² Nutzfläche in Gebäuden als eine Wohneinheit,
b) bei mehr als 400 m² bis zu 1.500 m² Nutzfläche in Gebäuden als zwei Wohneinheiten und
b) jede weiteren angefangenen 1.000 m² Nutzfläche in Gebäuden als zusätzlich eine Wohneinheit.
- (3) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Abs. 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücksteil oder Gebäudeteil.
- (4) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit 60,- € pro Jahr netto zzgl. Dem aktuellen Umsatzsteuersatz, derzeit 7 %.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt netto 1,08 € pro m³ entnommenen Wassers zzgl. dem aktuellen Umsatzsteuersatz, derzeit 7 %.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,77 Euro pro m³ entnommenen Wassers zzgl. dem aktuellen Umsatzsteuersatz, derzeit 7 %.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 15

Überleitungsregelung

Wird ein unbebautes Grundstück bebaut, für das ein Beitrag nach früherer Satzung mit der zulässigen Geschoßfläche berechnet wurde und ist die tatsächliche Geschoßfläche dann geringer, so verbleibt es bei der Festsetzung. Ein weiterer Beitrag wird jedoch erhoben, wenn in der Nutzung eines Grundstücks, für das nach früherer Satzung nach der zulässigen Geschoßfläche ein Beitrag berechnet wurde, eine Veränderung eintritt, die eine größere tatsächliche Geschoßfläche ergibt, als die seinerzeit berechnete zulässige Geschoßfläche. Der Zusatzbeitrag ist gleich dem Unterschied zwischen den Beiträgen, die sich nach dieser Satzung – in der bei Eintritt der Veränderung geltenden Fassung – für den Nutzungszustand des Grundstücks nach der Veränderung und für den abgeholzten Beitragstatbestand des Grundstücks vor der Veränderung errechnet.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 22. Oktober 2018 sowie die Änderungssatzung vom 01. Januar 2024 außer Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort im Bürgermeisterbüro der Gemeinde Fischen i.Allgäu, Am Anger 15, 87538 Fischen i.Allgäu, sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i.Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Fischen i.Allgäu, den 21. November 2025
GEMEINDE FISCHEN I.ALLGÄU
Gez.

Bruno Sauter
Erster Bürgermeister

320

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i.Allgäu

Hiermit wird die am 20. November 2025 vom Gemeinderat Fischen i.Allgäu beschlossene und am 21. November 2025 ausgefertigte neu erlassene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Fischen i.Allgäu (Friedhofsgebührensatzung) öffentlich bekanntgemacht:

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Fischen i.Allgäu
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 21. November 2025**

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Fischen i.Allgäu folgende Gebührensatzung:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde Fischen i.Allgäu erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer
 - a) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle des
 - a) § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts
 - b) § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
 - c) § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung
 - d) § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Grabgebühren

- (1) Die Grabstellen werden jeweils für die Dauer einer Ruhefrist vergeben. Für diese Inanspruchnahme (Nutzungsrecht) sind Grabgebühren zu entrichten. Sie betragen bei

	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027	ab 01.01.2028
a) Urnenerdgräber	385 €	424 €	466 €
b) Urnenwandgräber	463 €	509 €	560 €
c) Kindergräber	132 €	145 €	160 €
d) Einzelgräber	594 €	653 €	718 €
e) Doppelgräber	1.100 €	1.210 €	1.331 €
f) Dreifach-Gräber	1.562 €	1.718 €	1.890 €
g) Vierfach-Gräber	2.035 €	2.239 €	2.463 €

- (2) Findet während dieses Zeitraumes (20 Jahre) eine Bestattung statt, so ist für die Zeit, um die sich damit die Benutzung des Grabes verlängert, die Grabgebühr in Höhe eines Jahresbruchteiles der in Absatz 1 genannten Gebühren nachzuentrichten. Jedes angefangene Jahr ist als volles Jahr zu berechnen. Beim Weitererwerb eines Grabes gilt die Grabgebühr für das Jahr des Weitererwerbs als bezahlt.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt:

a) bei normaler Tiefe (1,80 m)	815,00 €
b) bei Tieferlegung (2,40 m)	980,00 €
c) bei Kindergräbern (1,30 m)	320,00 €
d) bei Urnengräbern (0,80 m)	325,00 €
e) bei Tot- und Fehlgeburten sowie Körperteilen	325,00 €
f) Schließung Urnenwand inkl. Aufbewahrung im Aufbewahrungshaus	95,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Sonstige Gebühren werden erhoben, sofern die Gemeinde Fischen i.Allgäu die Leistungen erbracht hat, für
 1. Erstellung der Sockelfundamente für die Grabdenkmäler
je Grabstelle 125,00 €
 2. für die Benutzung des Leichenhauses für die Aufbewahrung von Särgen je angefangenen Tag 40,00 €
 3. für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, die tatsächlichen Kosten
- (2) Die Kosten von den Inschriften der Urnen-Abdeckplatten (Urnwand und Urnengrab) haben die Gebührenschuldner zu tragen. Diese Kosten werden direkt vom Hersteller der Abdeckplatte berechnet.
- (3) Die Kosten der Leichenträger des Bestattungsunternehmens haben die Gebührenschuldner selbst zu tragen. Diese Kosten werden direkt vom Bestattungsunternehmer berechnet.

§ 7 Umbettungen

- (1) Bei Umbettungen sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) Grabgebühren nach § 4 dieser Satzung für das neue Grab
 - b) Bestattungsgebühren nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung für die Öffnung der alten Grabstelle
 - c) Bestattungsgebühren nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung für die Herstellung und Schließung des neuen Grabes.
- (2) Eine Anrechnung der bereits für das alte Grab entrichteten Gebühren erfolgt nicht.

§ 8 Erlässe

In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Beerdigungen besonders verdienter Gemeindeglieder, kann die Gemeinde Fischen i.Allgäu einen Erlass oder Teilerlass aussprechen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. November 2004 sowie alle Änderungssatzungen außer Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort im Bürgermeisterbüro der Gemeinde Fischen i.Allgäu, Am Anger 15, 87538 Fischen i.Allgäu, sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i.Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Fischen i.Allgäu, den 21. November 2025
GEMEINDE FISCHEN I.ALLGÄU
Gez.
Bruno Sauter
Erster Bürgermeister

321

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an dem Urnengrab Abt. NE Reihe XIII Nr. 215 auf dem städtischen Friedhof Sonthofen

Da die grabnutzungsberechtigte Person verstorben ist und Erbberechtigte bzw. Angehörige nicht zu ermitteln waren, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an dem o. g. Urnengrab (Belegung: Wagner Richard) am 01.12.2025 endet. Die Grabstätte wird deshalb gemäß § 23 Abs. 2 der Friedhofbenutzungssatzung nach 3 Monaten, das heißt ab dem 01.03.2026, von der Stadt Sonthofen abgeräumt.

Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen der Grabstätte/dem Grabmal nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellig werden, wird davon ausgegangen, dass gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum an dem Grabmal verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird.

Die Stadt Sonthofen ist ab dem o.a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 23 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofbenutzungssatzung).

Christian Wilhelm
Erster Bürgermeister

324

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Benachrichtigung

(gem. Art. 15 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz VwZVG)

Frau Svitlana Sorkina

letzte bekannte Anschrift: Bergstraße 3, 87466 Oy-Mittelberg

zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie bestimmte Schriftstücke:

Ablehnungsbescheid vom Landratsamt Oberallgäu vom 14.11.2025

Aktenzeichen: 42-UVG-8820-Sch

Ablehnungsbescheid vom Landratsamt Oberallgäu vom 14.11.2025

Aktenzeichen: 42-UVG-8821-Sch

Ablehnungsbescheid vom Landratsamt Oberallgäu vom 14.11.2025

Aktenzeichen: 42-UVG-8822-Sch

bei dem **Jugendamt des Landratsamtes Oberallgäu, Unterhaltsvorschuss, Oberallgäuer Platz, 87527 Sonthofen im Zimmer E.73** während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden können.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez:
Schäfer

325

Bekanntmachung des Landratsamt Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 26.11.2025, 142-SF/Ri/OA-JG410

Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Jonas Rimmel

Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05

Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Volker Karl Thomas

Zuletzt wohnhaft in: Steinebergweg 24 in 87541 Bad Hindelang

Fahrgestellnummer:VF7PMCFAC89365397, amtl. Kennz.: OA-JG410

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 26.11.2025, 142-SF/Ri/OA-JG410,
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos
ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 26.11.2025, 142-SF/Ri/OA-JG410, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes
Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch
die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in
Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3
VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Rimmel
Verwaltungsfachangestellter

326

Bekanntmachung des Schulverbandes Dietmannsried

Haushaltssatzung des Schulverbandes Dietmannsried Landkreis Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

€ 1.663.500,00

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

€ 3.520.000,00

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 3.000.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

- 1.) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf € 1.056.500,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

- 2.) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2025 auf 553 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3.) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf € 1.910,49 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

- 1.) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf € 480.000,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 2.) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2025 auf 553 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3.) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf € 867,99 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 280.000,00 festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbeitrages am 25.01., 25.04., 25.07. und am 25.10. des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Gemeindeverwaltung Dietmannsried niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung). Dort liegt auch der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung während des ganzen Jahres öffentlich auf.

Das Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.11.2025, Az. SG 33-9414 die in § 2 festgesetzten Gesamtbetrag an Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. Art. 71 Abs. 2 GO sowie die in § 3 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen gem. Art. 67 Abs. 4 GO in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 BaySchFG und Art. 26 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Schulverband Dietmannsried

Gez.: Werner Endres, Schulverbandsvorsitzender

327

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

vom 02.12.2025

Die Stadt Sonthofen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christian Wilhelm und die Gemeinde Burgberg, vertreten durch den Bürgermeister André Eckardt haben am 14. August 2023 sowie am 01. August 2025 den Abschluss von zwei Zweckvereinbarungen zur Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs beschlossen.

Die von den beteiligten Gebietskörperschaften abgeschlossene Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Oberallgäu vom 24. November 2025, AZ SG 33 – 05301 – 780118/780139 als sachlich und örtlich zuständige Behörde (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG wird die Zweckvereinbarung am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Die Zweckvereinbarungen haben den folgenden Wortlaut:

ZWECKVEREINBARUNG

Zwischen der

Stadt Sonthofen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Christian Wilhelm

nachfolgend „Stadt Sonthofen“ genannt

und der

Gemeinde Burgberg, vertreten durch den Bürgermeister André Eckardt

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt Sonthofen und die Gemeinde sind aufgrund § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden.
- (2) Die Gemeinde überträgt der Stadt Sonthofen die Durchführung der Maßnahmen zur kommunalen Parkraumüberwachung.

§ 2 Personal

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass Bedienstete der Stadt Sonthofen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde tätig werden können.
- (2) Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs vor Ort in der Gemeinde durch deren eigenes Personal erfolgt die Personalgestaltung durch die beauftragende Gemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

§ 3 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

- (1) Die Gemeinde überträgt den Bediensteten der Stadt Sonthofen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden, alle für die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 1 notwendigen Befugnisse. Dies sind insbesondere:
 1. Feststellung und Ahndung von Verkehrsverstößen im ruhenden Verkehr.
 2. EDV-Verarbeitung der Verwarnungen und Bußgeldbescheide entsprechend den vorgegebenen gesetzlichen Bestimmungen des OWiG.
 3. Bearbeitung der Einsprüche gegen Bußgeldbescheide und Weiterleitung über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht.
 4. Termingerechte Versendung und Verarbeitung von Anhörungsbogen.
 5. Durchführung von Maßnahmen zur Fahrerermittlung.
 6. Aufbewahrung und fristgerechte Weiterleitung der einbehaltenen Führerscheine nach Erteilung eines Fahrverbotes.
 7. Vollstreckung der rechtskräftigen Bescheide und Bearbeitung von Erzwingungshaftanträgen und deren Weiterleitung an das zuständige Amtsgericht.
- (2) Die näheren Einzelheiten der Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs werden nach Absprache zwischen den Parteien geregelt.

§ 4 Technische Voraussetzungen

Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs sind die technischen Geräte von der jeweiligen Gemeinde anzuschaffen und zu unterhalten.

Einrichtungen und Schnittstellen zur Datenverarbeitung (WiNOWiG, Parkster etc.) werden, soweit nicht vorhanden, von der Stadt Sonthofen beschafft.

§ 5 Kostentragung

Die Kosten der Nachverfolgung (Bußgeldstelle) trägt die Stadt Sonthofen.

Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs vor Ort in der Gemeinde trägt die Gemeinde die Personal- und Aufwandskosten.

§ 6 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Die bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder stehen der Stadt Sonthofen zu. Die Erstattung etwaiger Überschüsse erfolgt nach der nachfolgenden Regelung:

Übersteigen die jeweiligen Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern die Entgelte für erbrachte Leistungen nach der Anlage 2, so wird das Guthaben den betreffenden Gemeinden unverzüglich überwiesen.

Übersteigen die Entgelte nach Anlage 2 für erbrachte Leistungen die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern, so wird die Differenz zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Ist eine Gemeinde mit der Zahlung länger als einen Monat im Rückstand, fallen Verzugszinsen in der gemäß § 288 Abs. 2 BGB vorgesehenen Höhe an.

§ 7 Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde erstattet der Stadt Sonthofen die Kosten der Verkehrsüberwachung gemäß der aktuellen Kostenaufstellung, gegebenenfalls zuzüglich anfallender Steuern, die dieser Zweckvereinbarung als Anlage 2 beiliegt.
- (2) Die Stadt Sonthofen ist berechtigt, die Kostenerstattung einmal jährlich durch Erstellung und Bekanntgabe einer neuen Kostenaufstellung den aktuellen Gegebenheiten mit Wirkung ab Beginn des folgenden Kalenderjahres anzupassen. Die Systematik der Kostenerstattung gemäß Anlage 2 muss auch durch die neue Kostenaufstellung im Wesentlichen beibehalten werden. Die neue Kostenaufstellung ist der Gemeinde spätestens 2 Wochen vor Beginn der Kündigungsfrist gemäß § 8 (2) in Textform zu übermitteln.
- (3) Der Kostenerstattungsbetrag wird halbjährlich von der Stadt Sonthofen mit Rechnung angefordert und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Rechnungsübermittlung kann in Textform erfolgen.
- (4) Die Stadt Sonthofen ist berechtigt, vierteljährliche Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich nach dem im Vorjahr verlangten Kostenerstattungsbetrag richtet.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt am Tag der Unterzeichnung durch beide Parteien als abgeschlossen und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei binnen einer Frist von 6 (sechs) Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Das Recht der Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen den Parteien aus, über oder in Durchführung dieser Vereinbarung soll gemäß Art. 53 KommZG eine Schlichtung durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung ersetzt sämtliche schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien betreffend den Vertragsgegenstand, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der vorangegangenen Vereinbarungen bedarf.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder aus sonstigen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen undurchführbar sein, so bleibt hiervon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Regelung durch eine ihr rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung ersetzen. Gleiches gilt im Fall einer Lücke.
- (4) Dieser Vertrag besitzt folgende Anlagen:
Anl. 1: Vereinbarung der Gemeinde mit dem Polizeipräsidium Schwaben
Anl. 2: Aktuelle Kostenaufstellung

Sonthofen, den

Burgberg, den

(Stadt Sonthofen)

(Gemeinde Burgberg)

ANLAGE 1: Vereinbarung der Stadt Sonthofen, mit dem Polizeipräsidium Schwaben

V E R E I N B A R U N G

zwischen
der STADT SONTHOFEN, vertreten durch den 1. Bürgermeister,
Herrn Karl Blaser

und
dem Polizeipräsidium Schwaben, vertreten durch den Polizei-
präsidenten, Herrn Herbert Klaus

über die Überwachung des ruhenden Verkehrs durch Bedienstete
der Stadt Sonthofen.

1. Der Stadt Sonthofen wurde auf Antrag ab 1. Oktober 1990 die Befugnis zur Verwarnung von Verkehrsteilnehmern nach § 56 und 57 OWiG wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden können, erteilt. Die städtischen Bediensteten übernehmen die vorstehend näher bezeichnete Überwachung mit Wirkung vom 1. Mai 1991.
2. Die hierzu eingesetzten Bediensteten führen die Bezeichnung "Städtische Verkehrsüberwachung". Zur Ausbildung der Überwachungskräfte bietet die Staatl. Polizei ihre Mitwirkung an.
3. Die örtliche Zuständigkeit der städtischen Verkehrsüberwachung erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet.
4. Die zeitliche Zuständigkeit der städtischen Verkehrsüberwachung im örtlichen Zuständigkeitsbereich ist grundsätzlich unbeschränkt. Den Beamten des Polizeidienstes bleibt es jedoch unbenommen, Verkehrsverstöße auch in ruhendem Verkehr im Zuge von Sachbehandlungen zu ahnden.
5. Die sachliche Zuständigkeit der städtischen Verkehrsüberwachung wird durch die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiR) in Verbindung mit §§ 56 und 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und dem Ermächtigungsschreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern bestimmt.

Die Verfahrensweise ist in der Anlage zum IMS vom 05.11.1985 (IC 4-2505-40/110) und IMS vom 07.04.1986 (IC 4-2505-40/83) geregelt.

- 2 -

Soweit bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs durch die städtische Verkehrsüberwachung Ausrüstungsmängel an abgestellten Fahrzeugen festgestellt werden, werden diese Verstöße in die Ahndung einbezogen. In diesen Fällen wird auch die Mängelbeseitigung überwacht und eine eventuell notwendige Benachrichtigung der zuständigen Zulassungsstelle vorgenommen.

Die Zuständigkeit der Bayer. Landespolizei in dem in vorstehender Nummer bezeichneten Bereich zur Überwachung des fließenden Verkehrs einschließlich dessen Behinderung durch abgestellte Fahrzeuge und zur Ahndung von Bußgeldtatbeständen bleibt hiervon unberührt.

Die Dienstkräfte der Bayer. Landespolizei sind jedoch zur Entgegennahme von Verwarnungsgeldern aus Verwarnungen der städtischen Verkehrsüberwachung nicht befugt.

6. Notwendige Verständigungen der Polizei zur Wahrnehmung von Aufgaben, zu denen die städtische Verkehrsüberwachung nicht befugt ist (z.B. Abschleppen von Fahrzeugen) sind auf telefonischem Weg unter der Nr. 2055 an die Polizeiinspektion Sonthofen zu richten.

Die Inanspruchnahme des Notrufes 110 ist für diese Verständigungen nicht zulässig.

Ersuchen an die Polizei, Abschleppungen anzuordnen, können nicht immer zum gewünschten Zeitpunkt und im gewünschten Umfang vorgenommen werden. Dies beruht zum einen auf dem breiten Aufgabenspektrum der Polizei und zum anderen auf der Berücksichtigung sonstiger vordringlicher Aufgaben.

Nach den Richtlinien des BStMI läßt die Polizei verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge in der Regel dann entfernen, wenn

- a) durch sie andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können,
- b) durch sie andere Verkehrsteilnehmer erheblich behindert werden können,
- c) sie im absoluten Halteverbot (Zeichen 283 StVO) stehen bzw. in Bereichen, die als Feuerwehranfahrtszonen gekennzeichnet sind bzw. als Zufahrten zu Fußgängerbereichen/-zonen ersichtlich sind und als Anfahrtswege für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr und Polizei gelten,

- 3 -

- 3 -

- d) sie auf Fuß- und Radwegen abgestellt sind und Fußgänger bzw. Radfahrer deswegen die Fahrbahn benutzen müssen sowie
 - e) in Fußgängerzonen parken.
7. Die von der städtischen Verkehrsüberwachung verwendeten Formulare unterscheiden sich farblich deutlich von denen der Polizei.
8. Den von der städtischen Verkehrsüberwachung beanstandeten Verkehrsteilnehmern wird von der Stadt Sonthofen die Möglichkeit zur Bareinzahlung der Verwarnungsgebühr eingeräumt. In den Verwarnungsvordruck wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Weitere Einzelheiten legt die Stadt Sonthofen fest.

Sonthofen, den 8. April 1991

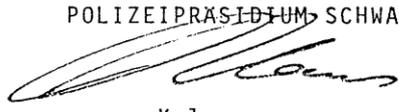
Augsburg, den 26. März 1991

STADT SONTHOFEN



Blaser
1. Bürgermeister

POLIZEIPRÄSIDIUM SCHWABEN



Klaus
Polizeipräsident

ANLAGE 2: Aktuelle Kostenaufstellung ruhender Verkehr und Bußgeldstelle

Stand: November 2022

Tätigkeiten ruhender Verkehr:

Bereitstellungspauschale Personal	je Stunde	38,70 €
Zusatzpersonal Nachtdienst	je Stunde	38,70 €
Zuschläge Sonn- und Feiertags	je Stunde	5,00 €
Anfahrt 10-km-Radius		40,00 €
Anfahrt 20-km-Radius		60,00 €
Anfahrt 30-km-Radius		80,00 €
Sonderaktionen der Kommune		je nach Aufwand
Beratung/Ortstermine		je nach Aufwand

Tätigkeiten Bußgeldstelle:

Sachbearbeitung ruhender Verkehr (Bearbeitung der Anfragen, E-Mails, Telefonate, Beschwerden, etc.)	pro Fall	7,82 €
Sachbearbeitung Kasse	pro Fall	3,94 €
Portokosten (Faktor 1,5)	pro Fall	1,28 €
Papierkosten (Faktor 1,5)	pro Fall	0,02 €

Gesamtkosten Bußgeldstelle	pro Fall	13,06 €
----------------------------	----------	---------

Gebühren Bußgeldverfahren werden einbehalten	pro Fall	28,50 €
---	----------	---------

Grundlagen zur Berechnung:

- Personaldurchschnittskosten und Kosten eines Arbeitsplatzes für kommunale Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ab 01.04.2022 (Gemeindekasse 10/2022)
 - EG 5 Überwachungskraft
 - EG 6 Kasse
 - EG 7 Bußgeldstelle

ZWECKVEREINBARUNG

Zwischen der
Stadt Sonthofen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Christian Wilhelm

nachfolgend „Stadt Sonthofen“ genannt

und der

Gemeinde Burgberg, vertreten durch den Bürgermeister André Eckardt

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt Sonthofen und die Gemeinde sind aufgrund § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im Verkehr festgestellt werden oder die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- (2) Die Gemeinde überträgt der Stadt Sonthofen die Durchführung der Maßnahmen zur Geschwindigkeitsüberwachung.
- (3) Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Stadt Sonthofen im Bereich der Gemeinde bestimmen sich nach der Vereinbarung der Gemeinde mit dem Polizeipräsidium Schwaben, die dem Vertrag als Anlage 1 beiliegt, sowie nach den Bestimmungen der vorliegenden Zweckvereinbarung.

§ 2 Personal

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass Bedienstete der Stadt Sonthofen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde tätig werden.
- (2) Das für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird von der Stadt Sonthofen angestellt und vergütet. Sämtliche personalrechtlichen Entscheidungen trifft die Stadt Sonthofen.

§ 3 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

- (1) Die Gemeinde überträgt den Bediensteten der Stadt Sonthofen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden, alle für die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 1 (2) notwendigen Befugnisse. Dies sind insbesondere:
 1. Feststellung und Ahndung von Verkehrsverstößen im fließenden Verkehr.
 2. EDV-Verarbeitung der Verwarnungen und Bußgeldbescheide entsprechend den vorgegebenen gesetzlichen Bestimmungen des OWiG.
 3. Bearbeitung der Einsprüche gegen Bußgeldbescheide und Weiterleitung über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht.
 4. Termingerechte Versendung und Verarbeitung von Anhörungsbogen.
 5. Durchführung von Maßnahmen zur Fahrerermittlung.

6. Aufbewahrung und fristgerechte Weiterleitung der einbehaltenen Führerscheine nach Erteilung eines Fahrverbotes.
 7. Vollstreckung der rechtskräftigen Bescheide und Bearbeitung von Erzwingungshafthanträgen und deren Weiterleitung an das zuständige Amtsgericht.
- (2) Die näheren Einzelheiten der Durchführung der Überwachung des fließenden Verkehrs obliegen der Stadt Sonthofen. Die Stadt Sonthofen wird sich nach Möglichkeit nach den Wünschen der Gemeinde richten.

§ 4 Technische Voraussetzungen

Die Anschaffung und Unterhaltung des für die Überwachung des fließenden Verkehrs notwendigen technischen Geräts erfolgt durch die Stadt Sonthofen auf eigene Kosten.

§ 5 Kostentragung

Die Kosten (Personal und Sachkosten) der Überwachung des fließenden Verkehrs und der Nachverfolgung (Bußgeldstelle) trägt die Stadt Sonthofen.

§ 6 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Die bei der Überwachung des fließenden Verkehrs anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder stehen ausschließlich der Stadt Sonthofen zu.

§ 7 Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde erstattet der Stadt Sonthofen die Kosten der Verkehrsüberwachung gemäß der aktuellen Kostenaufstellung, gegebenenfalls zuzüglich anfallender Steuern, die dieser Zweckvereinbarung als Anlage 2 beiliegt.
- (2) Die Stadt Sonthofen ist berechtigt, die Kostenerstattung einmal jährlich durch Erstellung und Bekanntgabe einer neuen Kostenaufstellung den aktuellen Gegebenheiten mit Wirkung ab Beginn des folgenden Kalenderjahres anzupassen. Die Systematik der Kostenerstattung gemäß Anlage 2 muss auch durch die neue Kostenaufstellung im Wesentlichen beibehalten werden. Die neue Kostenaufstellung ist der Gemeinde spätestens 2 Wochen vor Beginn der Kündigungsfrist gemäß § 8 (2) in Textform zu übermitteln.
- (3) Der Kostenerstattungsbetrag wird halbjährlich von der Stadt Sonthofen mit Rechnung angefordert und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Rechnungsübermittlung kann in Textform erfolgen.
- (4) Die Stadt Sonthofen ist berechtigt, vierteljährliche Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich nach dem im Vorjahr verlangten Kostenerstattungsbetrag richtet.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt am Tag der Unterzeichnung durch beide Parteien als abgeschlossen und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei binnen einer Frist von 6 (sechs) Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Das Recht der Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen den Parteien aus, über oder in Durchführung dieser Vereinbarung soll gemäß Art. 53 KommZG eine Schlichtung durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung ersetzt sämtliche schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien betreffend den Vertragsgegenstand, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der vorangegangenen Vereinbarungen bedarf.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder aus sonstigen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen undurchführbar sein, so bleibt hiervon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Regelung durch eine ihr rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung ersetzen. Gleiches gilt im Fall einer Lücke.
- (4) Dieser Vertrag besitzt folgende Anlagen:
Anl. 1: Vereinbarung der Gemeinde mit dem Polizeipräsidium Schwaben
Anl. 2: Aktuelle Kostenaufstellung

Sonthofen, den

Burgberg, den

(Stadt Sonthofen)

(Gemeinde Burgberg)

ANLAGE 1: Vereinbarung der Gemeinde mit dem Polizeipräsidium Schwaben

Verwaltungsvereinbarung

zwischen der Stadt Sonthofen

vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Hubert Buhl

und

dem Polizeipräsidium Schwaben Süd/West

vertreten durch Herrn Polizeipräsidenten Hans-Jürgen Memel

über die Verfolgung von Geschwindigkeitsverstößen im Gemeindegebiet der Stadt Sonthofen.

Vorbemerkung:

Gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21.10.1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I) ist das Bayerische Polizeiverwaltungsamt (PVA) zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen u.a. gegen § 24 StVG.

Neben dem PVA sind gem. § 6 Abs. 2 ZuVOWiG die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten u.a. nach § 24 StVG einschließlich der Erteilung von Verwarnungen zuständig.

Gem. § 2 Abs. 3 S. 1 ZuVOWiG sind neben der Polizei auch die Gemeinden zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die u.a. die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.

Nach Ziffer 2.2 der Richtlinie für die polizeiliche Verkehrsüberwachung (VÜ-Richtlinie - VÜR, IMS vom 12.05.2006, IC4-3618.2-31) sind die Tätigkeiten der Gemeinden und der Polizei im Sinne einer reibungslosen und effizienten Zusammenarbeit untereinander abzustimmen.

Die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12.05.2006, (AIMBI S. 161), regelt die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden.

- I. Der Verkehrsüberwachungsdienst (VÜD) der Stadt Sonthofen verpflichtet sich, Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durchzuführen. Hierbei sind insbesondere die VÜR und die ergänzende Weisungen Nr. 1 zu den VÜR (Bestandteil dieser Vereinbarung als Anlage 1 und Anlage 2) sowie die einschlägigen Bekanntmachungen über die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zu beachten.
Bezüglich der Grenzwerte für die Verfolgung von Geschwindigkeitsüberschreitungen wird auf das IMS vom 19.05.2010, IC4-3618.3011-56, verwiesen. (Anlage 3)
- II. Der örtliche Zuständigkeitsbereich des VÜD umfasst innerhalb der Ortstafeln (Zeichen 310/311 StVO) alle Straßen, die gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG als öffentliche Straßen gewidmet sind.

Darüber hinaus sind in den örtlichen Zuständigkeitsbereich die Verbindungsstraßen zu den einzelnen Ortsteilen der Stadt Sonthofen einbezogen, auch wenn sich diese außerhalb der Ortstafeln befinden, sofern es sich ausschließlich um Gemeindestraßen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Art. 46 BayStrWG handelt.

Zum örtlichen Zuständigkeitsbereich gehören auch die Bundesstraße 308 zwischen dem Stadtteil Binswangen und der Einmündung der Imberger Straße sowie die Kreisstraße OA 4 im Außerortsbereich zwischen den Stadtteilen Hinang und Altstädten.

Die Messstellen wurden bereits einvernehmlich festgelegt. Das aktuelle Messstellenverzeichnis liegt dieser Vereinbarung bei. Änderungen und Ergänzungen sind nur im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion (PI) Sonthofen möglich.

- III. Die zeitliche Zuständigkeit ist unbeschränkt.

Die geplanten Einsatzzeiten und Einsatzorte werden jedoch mindestens eine Woche im voraus der PI Sonthofen und der Verkehrspolizeiinspektion Kempten mitgeteilt, um Überschneidungen bei der Geschwindigkeitsüberwachung zu vermeiden.

- IV. Die Zuständigkeit der Polizei, Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen, bleibt unberührt.

Die Polizei stellt für die Messstellen des VÜD keine Anhalte- und Kontrollkräfte zur Verfügung.

- V. Der Verkehrsüberwachungsdienst der Stadt Sonthofen ermittelt die Betroffenen nach Maßgabe der im Ordnungswidrigkeitengesetz vorgegebenen Möglichkeiten.

Sind zusätzliche Ermittlungen am Wohn- oder Aufenthaltsort des Betroffenen erforderlich, liegt dieser aber nicht im Gebiet der Gemeinde, die den Geschwindigkeitsverstoß festgestellt hat und ist die Gemeinde des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes des Betroffenen eine bayerische Gemeinde, so führt diese in Amtshilfe auch die Ermittlungen für andere bayerische kommunale Verfolgungsbehörden durch, wenn sie selbst die kommunale Verkehrsüberwachung betreibt.

Die Stadt Sonthofen leitet Ermittlungsersuchen selbständig an diese Gemeinden weiter. (Ziff. 1.5 der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12.05.2006, Az.: IC4-3618.3011-13)

Darüber hinaus leisten die Dienststellen der Polizei Amtshilfe nach Maßgabe der Art. 4-8 BayVwVfG, soweit nicht vorrangige andere Aufgaben entgegen stehen.

- VI. Die vom VÜD verwendeten Vordrucke und Anschreiben unterscheiden sich deutlich – z. B. durch andere Farbgebung – von den Formularen, welche die Polizei verwendet.

Die Dienstkleidung der Außendienstkräfte des Verkehrsüberwachungsdienstes der Stadt Sonthofen muss sich von der Dienstkleidung der Landespolizei deutlich unterscheiden.

- VII. Die Aufnahme der Geschwindigkeitsüberwachung durch den VÜD erfolgte am 02.05.1995 .

- VIII. Die vorstehende Vereinbarung ist unbefristet und kann von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

- IX. Die über diese Vereinbarung hinausgehenden Zuständigkeiten des PVA und der Stadt Sonthofen nach der ZuVOWiG bleiben hiervon unberührt.
- X. Die Verwaltungsvereinbarung vom 16.08.1995 verliert mit Abschluss dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit und ist auszusondern.

Für die Stadt Sonthofen

Sonthofen, den



Hubert Buhl
Erster Bürgermeister

Für das Polizeipräsidium Schwaben Süd/West

Kempton, den 12. Juli 2011



Hans-Jürgen Memel
Polizeipräsident

Sonthofen, den 02. Dezember 2025
LANDRATSAMT OBERALLGÄU
in Sonthofen
Indra Baier-Müller
Landrätin 322

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

Die Stadt Immenstadt, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgendes Grundstück als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Der in Diepolz auf dem Grundstück, Fl.Nr. 136/5, Gemarkung Diepolz gelegene Parkplatz wird zur Ortsstraße gem. Art. 46 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 6 BayStrWG gewidmet.

Straßenbeschreibung: Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus

Flurnummer: 136/5, Gem. Diepolz

Anfangspunkt: Beginnend im Westen an der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 136/5

Endpunkt: Endet im Osten an der Westgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 101/6

Länge: 0,039 km



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen können im Stadtbauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu, 2. OG, Zimmer 313, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 48, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Immenstadt i. Allgäu, 05.11.2025

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU
gez. Nico Sentner
Erster Bürgermeister

328

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

Die Stadt Immenstadt, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgendes Grundstück als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Ortsteil Akams auf dem neu gebildeten Flurstück liegende Ortsstraße (Im Buch) mit der Fl.Nr. 60/24, Gem. Akams, wird zur Ortsstraße gemäß Art. 46 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 6 BayStrWG gewidmet.

Straßenbeschreibung: Im Buch

Flurnummer: 60/24, Gemarkung Akams

Anfangspunkt: Das Straßenstück beginnt im Westen (km 0,000) an der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße „Akams-Stein“

Endpunkt: Das Straßenstück endet im Nord-Osten am Ende der bisherigen Ausbaustrecke der Ortsstraße des Baugebietes Akams-Ost, Fl.-Nr. 59/14, Gem. Akams (km 0,439).

Länge:

0,439 km



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen können im Stadtbauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu, 2. OG, Zimmer 313, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 48, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Immenstadt i. Allgäu, 05.11.2025

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU
gez. Nico Sentner
Erster Bürgermeister

329

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

Die Stadt Immenstadt, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgendes Grundstück als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Der nordöstlich des Auwald-Kindergartens und nördlich des Naturkinderkarten verlaufende Weg entlang des Hochrainebachs (Hochrainebach-Damm) auf den Flurstücken 438/2 und 929/90, Gemarkung Immenstadt, wird zu einem beschränkt-öffentlichen Weg (Gehweg) gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. Art. 6 BayStrWG gewidmet.

Straßenbeschreibung: Schul-, Sport- und Freizeitzentrums

Flurnummer: 438/2 und 929/90
Gemarkung Immenstadt

Anfangspunkt: beginnend im Westen nördlich des Auwald Kindergarten

Endpunkt: Endet im Osten bei der Einmündung auf dem bereits gewidmeten Weg

Länge: 0,155 km



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen können im Stadtbauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu, 2. OG, Zimmer 313, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 48, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungs-gerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Immenstadt i. Allgäu, 05.11.2025

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU
gez. Nico Sentner
Erster Bürgermeister

330

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

Die Stadt Immenstadt, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgendes Grundstück als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Ortsteil Akams auf dem neu gebildeten Flurstück liegende Fußweg mit den Fl.Nrn. 60/13, 72/2 (Tfl.) und 59 (Tfl.), jeweils Gem. Akams, wird zum beschränkt-öffentliche Weg gemäß Art. 53 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 6 BayStrWEG mit der Widmungsbeschränkung „Nur für Fußgänger“ gewidmet.

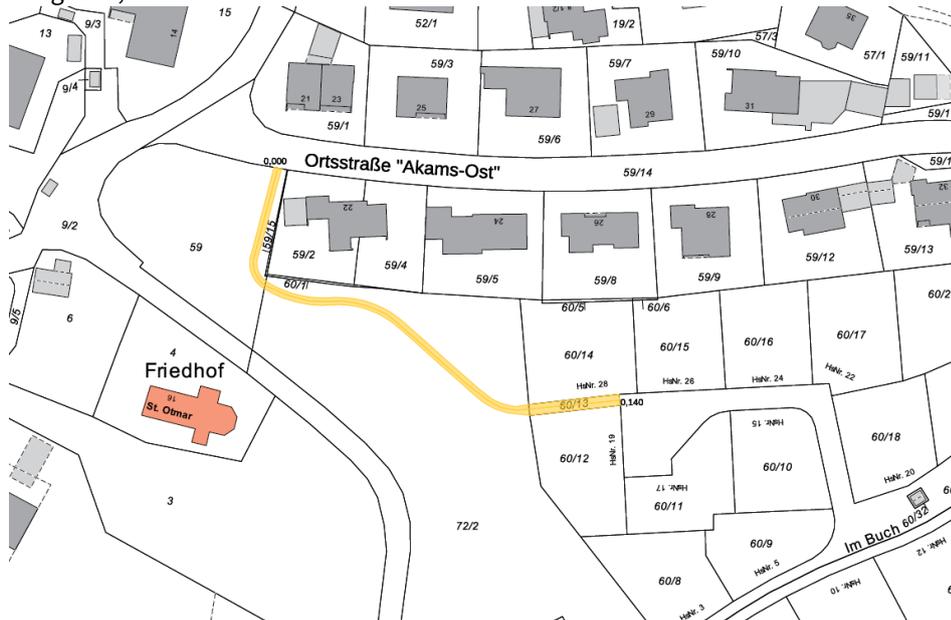
Straßenbeschreibung: Fußweg vom Spielplatz zum Neubaugebiet

Flurnummern: 60/13, 72/2 (Tfl.) und 59 (Tfl.)
Gemarkung Akams

Anfangspunkt: Der Weg beginnt im Westen (km 0,000) an der Nordostecke des Flurstücks 59, Gem. Akams

Endpunkt: Endet im Osten am Ende an der Einmündung des Wendehammers der Ortsstraße „Im Buch“ (km 0,140)

Länge: 0,140 km



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen können im Stadtbauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu, 2. OG, Zimmer 313, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 48, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungs-gerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Immenstadt i. Allgäu, 05.11.2025

STADT IMMENSTADT I.ALLGÄU
gez. Nico Sentner
Erster Bürgermeister

331

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

Die Stadt Immenstadt, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgendes Grundstück als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Der Weg auf den Teilflächen der Fl.Nr. 1146/0 und 1127/0, jeweils Gemarkung Bühl, wird zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg nach Art. 6 i. V. m. Art. 53 Nr.1 BayStrWG gewidmet. Träger der Straßenbaulast für die ca. 0,044 km lange Strecke werden die Beteiligten i.S von Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG.

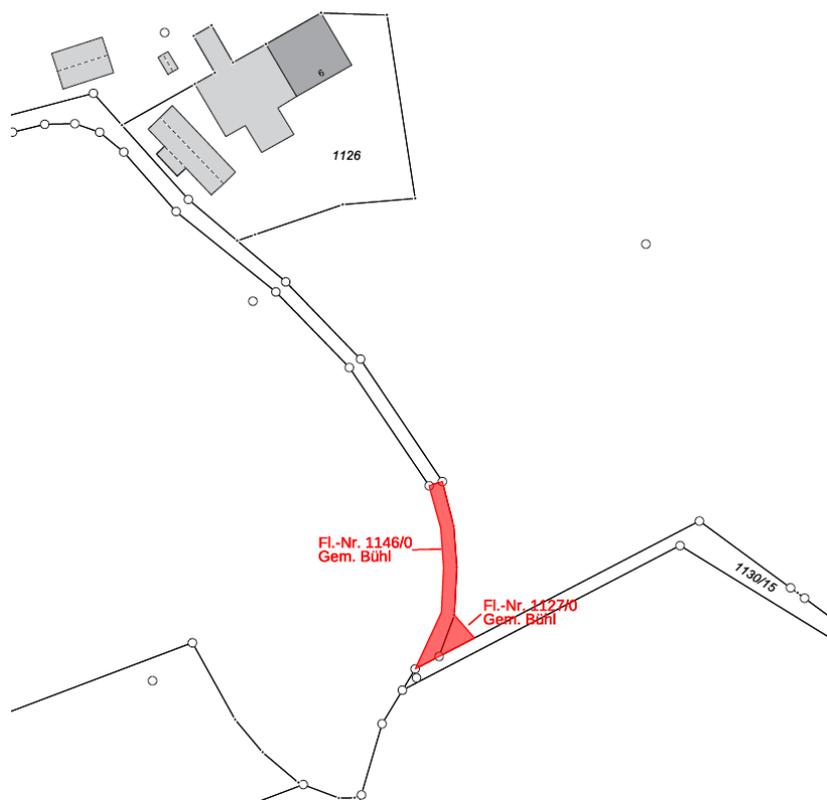
Straßenbeschreibung:

Flurnummern: 1146/0 und 1127/0
Gemarkung Bühl a.Alpsee

Anfangspunkt: Südlich des bestehenden Wegegrundstücks 1145/3, Gemarkung Bühl

Endpunkt: Nordwestlich des Flurstücks 1130/15, Gemarkung Bühl a. Alpsee

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können im Stadtbauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu, 2. OG, Zimmer 313, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 48, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Immenstadt i. Allgäu, 05.11.2025

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU
gez. Nico Sentner
Erster Bürgermeister

Sonthofen, den 02.12.2025



Indra Baier-Müller
Landrätin